

Alterserfordernis für Kinder und Jugendliche, Teil 2

Über die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 ff WaffG hinaus müssen folgende gesetzliche Regelungen beim Schießen von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Umgang mit Waffen berücksichtigt werden:

§ 2 Abs. 1 WaffG:

Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Abs. 3 WaffG:

Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche **allgemein oder für den Einzelfall** Ausnahmen⁸⁾ von Alterserfordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interesse nicht entgegenstehen.

§ 4 Abs. 1 WaffG:

Eine Erlaubnis⁹⁾ setzt voraus, dass der Antragsteller
1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1 WaffG)...

§ 6 Abs. 3 WaffG¹⁰⁾:

Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 WaffG.

§ 14 Abs. 1 WaffG

Die **Erlaubnis** zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 **nur erteilt**, wenn der **Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat**. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzelladerlangwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.

Anmerkungen:

8) Siehe Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Alterserfordernis zum Transport erlaubnispflichtiger Schusswaffen

9) Waffen- und Munitionserlaubnis

10) § 13 Abs. 2 Satz 1 WaffG: Für Jäger gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht.